

## **Antrag**

**des Abg. Dr. Erik Schweickert u. a. FDP/DVP**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau**

### **Gastronomie und Corona: Einsatz von Heizpilzen und Luftfiltern**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. wie hoch der Anteil am Umsatz ist, den die Gastronomie in Baden-Württemberg in den Monaten Juni, Juli und August durch Außenbereiche/Sitzmöglichkeiten im Freien erwirtschaftet hat;
2. wie hoch die Umsatzverluste sind, die der Gastronomie in Baden-Württemberg nach dem Ende des Lockdowns durch die Erfüllung der coronabedingten Auflagen, insbesondere einer verringerten Kapazität durch Abstandsregelungen sowie durch ein verändertes Kundenverhalten (bspw. Meidung von Menschenansammlungen, stärkere Präferenz für Sitzplätze im Außenbereich) entstanden sind;
3. in welchen Städten und Gemeinden in Baden-Württemberg nach Kenntnis der Landesregierung derzeit ein Verbot des Einsatzes von Heizstrahlern/Heizpilzen in der Außengastronomie besteht;
4. in welchen Städten und Gemeinden ein solches Verbot bestand und seit dem 1. August 2020 aufgehoben bzw. temporär ausgesetzt wurde;
5. wie das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft den Einsatz solcher mit Gas sowie elektronisch betriebenen Heizpilzen/Heizstrahler bewertet und ob sich dadurch klimaschädliche Folgen ergeben (bitte differenziert nach Technologieart angeben);
6. wie das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau den möglichen Einsatz von Heizpilzen/Heizstrahlern in den Wintermonaten bewertet und welche wirtschaftliche Bedeutung dies insbesondere vor dem Hintergrund der coronabedingten Umsatzausfälle und Auflagen hat;

7. inwiefern die Landesregierung bei einer Regulierung des Einsatzes von Heizpilzen/Heizstrahlern eine Differenzierung zwischen gasbetriebenen und elektr betriebenen Heizpilzen/Heizstrahlern für sinnvoll hält;
8. inwiefern die Landesregierung plant, eine Handlungsanweisung oder -empfehlung an die Kommunen zur Aufhebung entsprechender Verbote auszusprechen oder anderweitig auf die Kommunalverwaltungen einzuwirken, entsprechende Verbote aufzuheben und welche Inhalte eine solche Anweisung ggf. hat;
9. wie die Landesregierung das Potenzial von Luftreinigungsanlagen und/oder Raumfiltern bewertet, um das Infektionsrisiko mit dem Corona-Virus über Aerosolübertragung in geschlossenen Räumen zu verringern;
10. welche Zertifizierungen, Standards, Prüfungen, Normen o. Ä. existieren, um die Leistungsfähigkeit von Luftreinigungs-/filteranlagen bewerten zu können;
11. wie hoch die Kosten für die Anschaffung und den Betrieb einer Luftreinigungs-/filteranlage für einen geschlossenen Raum mit einer Größe von 150 qm sind (ggf. differenziert nach Technologie und Leistungsstandard);
12. wie die Landesregierung die Möglichkeit bewertet, aufgrund eines durch den Einsatz von Luftreinigungs-/filteranlagen verringerten Corona-Ansteckungsrisikos für die Gastronomie die coronabedingten Regelungen, insbesondere das Abstandsgebot, zu lockern oder gänzlich aufzuheben und damit der Gastronomie zusätzliche Umsätze zu ermöglichen;
13. welche Risiken oder Nachteile die Landesregierung beim Einsatz von Luftreinigungs-/filteranlagen in der Gastronomie sieht;
14. durch welche anderen oder weitergehenden Maßnahmen die Landesregierung den Gastronomiebetrieben nach dem Ende der Außengastronomiesaison eine Perspektive zur Abmilderung der coronabedingten Umsatzeinbußen geben möchte.

22.09.2020

Dr. Schweickert, Reich-Gutjahr, Dr. Rülke, Dr. Timm Kern, Haußmann, Weinmann, Brauer, Fischer, Dr. Goll, Hoher, Keck FDP/DVP

### Begründung

Der Herbstbeginn bedeutet für die meisten Gastronomiebetriebe das Ende der Außengastronomiesaison. Durch den Wegfall der Bewirtungsmöglichkeiten unter freiem Himmel drohen den Betrieben signifikante Umsatzeinbußen, zumal das Einhalten von Abstandsregeln und anderen Auflagen zur Absenkung des Infektionsrisikos in geschlossenen Gasträumen erheblich schwerer zu realisieren ist als im Außenbereich. Mit diesem Antrag soll erfragt werden, welche Maßnahmen die Landesregierung plant, um die Gastronomiebetriebe in dieser wirtschaftlich herausfordernden Zeit zu unterstützen. Die in mehreren Gemeinden im Land gegenwärtig praktizierte Aufhebung von Heizstrahler-Verboten für die Außengastronomie scheint ebenso wie der Einsatz von Luftreinigungs-/filteranlagen in Gasträumen ein denkbarer Ansatz zu sein.

### Stellungnahme\*)

Mit Schreiben vom 6. November 2020 Nr. 41-4230.0/786 nimmt das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales und Integration, dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, dem Ministerium für Finanzen, dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst und dem Ministerium der Justiz und für Europa zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*1. wie hoch der Anteil am Umsatz ist, den die Gastronomie in Baden-Württemberg in den Monaten Juni, Juli und August durch Außenbereiche/Sitzmöglichkeiten im Freien erwirtschaftet hat;*

Zu 1.:

Laut Darstellung des Statistischen Landesamtes wird im Rahmen der Monatserhebung im Gastgewerbe keine Unterscheidung zwischen Betrieben mit Außenbereich und Betrieben ohne Außenbereich vorgenommen. Es liegen daher keine Daten über den Umsatz vor, den gastronomische Betriebe im Außenbereich erwirtschaftet haben.

Der DEHOGA Baden-Württemberg (DEHOGA) hat mitgeteilt, dass seine Mitgliedsbetriebe in einer verbandsinternen Umfrage im August 2020 (ca. 2.400 teilnehmende Betriebe) angegeben haben, dass ihnen aktuell durch die Abstandsregeln ca. 40 Prozent weniger Sitzplätze (Innen- und Außenbereich) zur Verfügung stehen. Insoweit habe ein starkes Interesse bestanden, die Außenflächen zu erweitern, um zumindest die Platzreduzierungen auffangen zu können. Nach Einschätzung des DEHOGA haben die Betriebe, die über Außenbereiche verfügen, von einer verstärkten Nachfrage profitiert, da viele Gäste zumindest in der wärmeren Jahreszeit Aufenthalte im Außenbereich auch wegen des damit verbundenen verringerten Ansteckungsrisikos bevorzugen. Einige Kommunen haben Gastronomiebetriebe bei der Erweiterung ihrer Außenflächen unbürokratisch unterstützt. Teilweise konnten auch Parkplätze bzw. Parkierungsflächen hierfür genutzt werden.

*2. wie hoch die Umsatzverluste sind, die der Gastronomie in Baden-Württemberg nach dem Ende des Lockdowns durch die Erfüllung der coronabedingten Auflagen, insbesondere einer verringerten Kapazität durch Abstandsregelungen sowie durch ein verändertes Kundenverhalten (bspw. Meidung von Menschenansammlungen, stärkere Präferenz für Sitzplätze im Außenbereich) entstanden sind;*

Zu 2.:

Es ist zunächst darauf hinzuweisen, dass dem Statistischen Landesamt keine Daten zu etwaigen Umsatzverlusten vorliegen, die auf die Erfüllung der coronabedingten Auflagen, insbesondere einer verringerten Kapazität durch Abstandsregelungen sowie durch ein verändertes Kundenverhalten entstanden sind.

Im Rahmen der Monatserhebung im Gastgewerbe der Amtlichen Statistik (Beherbergung und Gastronomie) werden laut Statistischem Landesamt Umsatz- sowie Beschäftigtenzahlen der rechtlichen Einheiten über eine Stichprobe ermittelt und als sog. Messzahlen veröffentlicht. Dazu werden die Konjunkturdaten für das Gastgewerbe alle fünf Jahre auf ein neues Basisjahr umgestellt. Die letzte Umstellung des Basisjahres von 2010 auf 2015 fand im Februar 2019 statt. Als neuer Referenzwert (= 100) gilt derzeit somit das Jahr 2015. Die Messzahl gibt jeweils an, wie sich die interessierende Merkmalsausprägung im betrachteten Berichtsjahr im Vergleich zum Basisjahr entwickelt hat.

Anhand der vorliegenden amtlichen Konjunkturdaten des Statistischen Landesamtes lassen sich für die Gastronomie im Verlauf der Corona-Pandemie massive Umsatzverluste für die Branche nachzeichnen. Demnach brachen die Umsätze in der Gastronomie ab März 2020 stark ein und erreichen im April 2020 ihren bisher

\*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

absoluten Tiefpunkt. Ab Mai 2020 sind Erholungstendenzen zu verzeichnen. Im Einzelnen wird auf die nachfolgende Tabelle verwiesen.

### Umsatz<sup>1)</sup> in der Gastronomie<sup>2)</sup> Baden-Württembergs seit Januar 2019

– Basis 2015 = 100 –

Jahr	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
real <sup>3)</sup>												
2020	94,3	94,2	58,0	31,5	44,9	69,6	86,8	87,3	...	...	...	...
2019	88,8	91,4	102,2	101,8	109,9	103,5	111,7	106,9	105,7	109,0	102,5	111,4
Nominal												
2020	104,7	104,8	64,7	35,1	50,2	78,3	102,3	103,0	...	...	...	...
2019	95,8	98,9	110,5	111,0	120,3	113,6	122,7	117,5	116,4	120,2	113,4	123,4

<sup>1)</sup> Umsatz aus betriebstypischer Geschäftstätigkeit und aus nicht betriebstypischen Nebengeschäften.

<sup>2)</sup> Wirtschaftszweig 56 gemäß Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008

<sup>3)</sup> In Preisen von 2015.

Datenquelle: Monatserhebung im Gastgewerbe.

© Statistisches Landesamt Baden-Württemberg 2020

Diese Tendenz der statistischen Daten deckt sich mit den verbandsinternen Umfrageergebnissen des DEHOGA. In den mehrfach durchgeführten Mitgliederumfragen wurden die Umsatzrückgänge gegenüber dem Vorjahresmonat wie folgt beziffert:

	März 2020 ggn.	April 2020 ggn.	Mai 2020 ggn.	Juni 2020 ggn.	Juli 2020 ggn.	Aug. 2020 ggn.	Sept. 2020
	März 2019	April 2019	Mai 2019	Juni 2019	Juli 2019	Aug. 2019	ggn. Sept. 2019
Umsatzrückgänge	-63 %	-86 %	-73 %	-50 %	-39 %	-38 %	-46 %

Laut DEHOGA verzeichnete das Hotel- und Gaststättengewerbe im Jahr 2019 in Baden-Württemberg noch einen realen Umsatzzuwachs von +0,5 Prozent im Vergleich zum Vorjahr. Im Zeitraum Januar bis Juli 2020 brach dann die Umsatzentwicklung inflationsbereinigt um -37,4 Prozent ein, auf die Beherbergung entfiel dabei ein realer Rückgang von ca. -46,2 Prozent, auf die Gastronomie von -32,7 Prozent. Ausgehend von 12,5 Mrd. Euro Jahresumsatz nach der Umsatzsteuerstatistik von 2018 (aktuellste verfügbare Zahlen) ergibt sich nach Einschätzung von DEHOGA somit ein bisheriger Verlust von insgesamt ca. 4 Mrd. Euro.

Nach Einschätzung des DEHOGA sind die Umsatzverluste je nach Betriebsart und Region jedoch unterschiedlich verteilt. Besonders stark betroffen sind aktuell die Stadthotellerie wegen der Einbrüche im Geschäftsreiseverkehr (Wegfall Messen/Konferenzen), die Betriebe mit Schwerpunkt Veranstaltungsgeschäft, Betriebe ohne Außengastronomie sowie die Betriebe, für die aktuell immer noch keine Öffnungsperspektive besteht (Clubs und Diskotheken).

3. *in welchen Städten und Gemeinden in Baden-Württemberg nach Kenntnis der Landesregierung derzeit ein Verbot des Einsatzes von Heizstrahlern/Heizpilzen in der Außengastronomie besteht;*

4. *in welchen Städten und Gemeinden ein solches Verbot bestand und seit dem 1. August 2020 aufgehoben bzw. temporär ausgesetzt wurde;*

Zu 3. und 4.:

Zu den Ziffern 3 und 4 wird aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen.

Die Landesregierung verfügt nicht über eine eigene Statistik zu den in den Ziffern erfragten Daten.

Nach Angaben des Städtetags Baden-Württemberg und des Gemeindetags Baden-Württemberg besteht nur in vergleichsweise wenigen Kommunen im Land ein Verbot von Heizstrahlern/Heizpilzen.

Laut Städtetag wurde in einigen Kommunen, in denen solches Verbot bestand, dieses mehrheitlich vorübergehend gelockert oder ausgesetzt. Eine vorübergehende Lockerung erfolgte teilweise in Bezug auf die zulässige Anzahl und teilweise in Bezug auf die Art der Energiequelle. Eine vorübergehende Lockerung oder Aussetzung wurde teilweise mit einer Empfehlung zur Nutzung elektrisch betriebener Wärmestrahler verbunden. Eine dauerhafte Lockerung oder Aufhebung wurde nach insofern bestehender Kenntnislage bislang nicht vorgenommen. Wo ein vollständiges oder teilweise bestehendes Verbot nicht gelockert oder ausgesetzt wurde, wird die Nutzung von Heizstrahlern teilweise vorübergehend geduldet.

Eine Umfrage des Gemeindetags Baden-Württemberg, bei der rund 70 Rückmeldungen eingingen, hat ergeben, dass in einer Gemeinde ein Arbeitsauftrag des Gemeinderats zum Verbot von Heizpilzen aus Gründen des Klimaschutzes vorliegt, das aufgrund der Corona-Pandemie zunächst ruhen soll. In einer anderen Gemeinde existiert ein generelles „Heizpilzverbot“. Dort wurde aufgrund der Corona-Pandemie den Gaststätten ausnahmsweise eine Sondernutzungserlaubnis zum Einsatz von Heizpilzen erteilt. Darüber hinaus sind dem Gemeindetag keine Verbote von Heizstrahlern/Heizpilzen bekannt.

Über die Medienberichterstattung wurde vor allem die Aufhebung des „Heizpilzverbots“ in Tübingen, Stuttgart und in Friedrichshafen über die Wintermonate bis Ende März 2021 bekannt.

5. *wie das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft den Einsatz solcher mit Gas sowie elektronisch betriebenen Heizpilzen/Heizstrahler bewertet und ob sich dadurch klimaschädliche Folgen ergeben (bitte differenziert nach Technologieart angeben);*

6. *wie das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau den möglichen Einsatz von Heizpilzen/Heizstrahlern in den Wintermonaten bewertet und welche wirtschaftliche Bedeutung dies insbesondere vor dem Hintergrund der coronabedingten Umsatzausfälle und Auflagen hat;*

7. *inwiefern die Landesregierung bei einer Regulierung des Einsatzes von Heizpilzen/Heizstrahlern eine Differenzierung zwischen gasbetriebenen und elektrisch betriebenen Heizpilzen/Heizstrahlern für sinnvoll hält;*

Zu 5., 6. und 7.:

Zu den Ziffern 5, 6 und 7 wird aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen.

Die Landesregierung sieht den Einsatz von Heizpilzen/Heizstrahlern in der Gastronomie mit Blick auf die damit verbundenen Umweltauswirkungen kritisch.

In der durch die Corona-Pandemie bedingten Ausnahmesituation kann es in einzelnen Fällen allerdings sinnvoll sein, den Einsatz von Heizpilzen/Heizstrahlern nicht zu untersagen, um das wirtschaftliche Überleben der stark betroffenen Bran-

chen wie der Gastronomie zu sichern. So kann es durchaus ausgesprochen sinnvoll und angezeigt sein, den Einsatz von Heizpilzen/Heizstrahlern nicht zu untersagen, um zu einer zeitlichen Verlängerung der Nutzungsmöglichkeiten der Außengastronomie und somit zu einem längerfristigen Weiterbetrieb des Gastronomieunternehmens beizutragen.

Deshalb betrachtet es die Landesregierung für vertretbar, wenn Kommunen die Regelungen zur Nutzung von Heizpilzen/Heizstrahlern vorübergehend lockern.

Nach Angaben der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) verursachen elektrisch betriebene Terrassenheizstrahler bei Zugrundelegung des deutschen Strommixes von 401 g CO<sub>2</sub>/KWh (2019) circa 25 Prozent geringere CO<sub>2</sub>-Emissionen je beheizter Fläche als propangasbetriebene Terrassenheizstrahler.

*8. inwiefern die Landesregierung plant, eine Handlungsanweisung oder -empfehlung an die Kommunen zur Aufhebung entsprechender Verbote auszusprechen oder anderweitig auf die Kommunalverwaltungen einzuwirken, entsprechende Verbote aufzuheben und welche Inhalte eine solche Anweisung ggf. hat;*

Zu 8.:

In einer aktuellen DEHOGA-Mitgliederumfrage von Anfang Oktober 2020 haben 61,4 Prozent der Befragten angegeben, dass sie ihren Betrieb durch die Coronapandemie in der Existenz gefährdet sehen. Infolge der Abstandsregelungen der Coronaverordnung können in den Betrieben bis zu rund 40 Prozent der Sitzplätze in der Gastronomie entfallen und viele Gäste meiden in Phasen wieder ansteigender Infektionszahlen einen Aufenthalt im Innenbereich. Die Verlängerung der Außengastronomie-Saison stellt daher in diesem Jahr für viele Betriebe eine Existenzfrage dar.

Der DEHOGA hat daher an die Kommunen appelliert, alle Maßnahmen zu unterstützen, mit denen Gastronomiebetriebe die Außengastronomie-Saison verlängern können. Dazu gehören neben der generellen Erweiterung der Außenfläche, der Bau einer Überdachung, die Aufstellung von Zelten, die Installation eines Windschutzes bzw. wärmegeämmter Holzböden sowie der Einsatz der Heizstrahler.

Die Kommunen können den Einsatz von Heizpilzen/Heizstrahlern u. a. im Wege von kommunalen Gestaltungssatzungen oder straßenrechtlichen Sondernutzungen regeln und dabei auch klimapolitische Zielsetzungen verfolgen. In Anbetracht der wirtschaftlichen Notlage vieler Gastronomiebetriebe unterstützt die Landesregierung den Appell des Branchenverbands DEHOGA, den Gastronomiebetrieben hierbei entgegenzukommen. Dazu gehört auch eine Prüfung, ob im Bereich öffentlich gewidmeter Flächen eine Sondernutzungserlaubnis erteilt werden kann. Die Landesregierung appelliert an die Kommunen ihre Gestaltungsinstrumente im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung so einzusetzen, dass eine lebendige und wirtschaftlich leistungsfähige Gastronomieszene erhalten bleibt. Die Vitalität der Innenstädte in den Kommunen des Landes hängt neben der Existenz eines attraktiven Einzelhandels in starkem Maß auch vom Gastgewerbe ab.

*9. wie die Landesregierung das Potenzial von Luftreinigungsanlagen und/oder Raumfiltern bewertet, um das Infektionsrisiko mit dem Corona-Virus über Aerosolübertragung in geschlossenen Räumen zu verringern;*

Zu 9.:

Zur Minimierung der luftgetragenen Übertragung von Corona-Viren sind insbesondere die bereits in vielen Einrichtungen bzw. Situationen vorgeschriebenen Maßnahmen, wie das Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen zur Minimierung des Ausstoßes von Tröpfchen zum Schutz anderer sowie das Einhalten eines größeren Abstandes von typischerweise mindestens 1,5 m, zu beachten. Unter Umständen sind auch (transparente) Schutzeinrichtungen, z. B. Plexiglasscheiben, zur Verhinderung eines unmittelbaren Transports von Tröpfchen bzw. Partikeln einzurichten. Sie können jedoch nicht die Verteilung von Viren über Aerosole verhindern, die sich ähnlich zu Luft verhalten und sich mit der vorherrschenden lokalen Raumluftströmung verbreiten. Um die Infektion durch virenhaltige Aerosole zu

minimieren, ist deshalb auf einen möglichst großen Luftaustausch mit unkontaminierter Luft durch regelmäßiges Lüften bzw. eine wirksame Luftreinigung zu achten.

Soweit kein ausreichender Luftwechsel durch mechanische Systeme oder Fensterlüftung möglich ist, können Luftreinigungstechnologien, die zur Reduktion des Infektionsrisikos beitragen, sinnvoll sein. Aktuell ist jedoch die Datenlage, inwiefern der Einsatz solcher Luftreiniger in geschlossenen Räumen effektiv zur Reduzierung der Infektionsgefahr mit Corona-Viren beiträgt, noch unzureichend. Zum jetzigen Zeitpunkt können zwei grundlegende Technologieansätze unterschieden werden, die ggf. auch kombiniert werden können: die Abscheidung von Partikeln und die Inaktivierung der Erreger.

Technologien mit „passiven“ Filter und anderen Abscheidemechanismen (z. B. durch elektrische Felder) zielen darauf ab, sich in der Luft bewegende Partikel, die unter anderem mit Coronaviren besetzt sein können (Bakterien, feine Wassertropfchen, Aerosole in der Atemluft) anzusaugen und abzuscheiden. Voraussetzung für ihren Einsatz ist, dass die Filter ausreichend viele Kleinstpartikel abscheiden können (bspw. durch sogenannte High Efficiency Particulate Air – HEPA-Filter) und dass sie regelmäßig gewechselt (und unter Umständen auch dekontaminiert) werden. Eine Studie der Universität der Bundeswehr München verweist auf sog. H14-Filter plus Vorfilter, an deren Entwicklung auch namhafte Unternehmen aus dem Land beteiligt sind. Beim Wechsel von Filtern ist auf hinreichende Sicherheitsvorkehrungen zu achten, da die auszuwechselnden Teile potenziell virenbelastet sind. Klassische Filtersysteme sind marktgängig, es sollte dabei ein geprüfter Nachweis über die hinreichende Abscheidung von Viren vorliegen. Beim Einbau in Bestandsanlagen müssen vor allem die dadurch zusätzlich entstehenden Druckverluste berücksichtigt werden, die ansonsten einen reduzierten Luftvolumenstrom nach sich ziehen. Bei dezentralen Umluftgeräten muss auf einen ausreichenden Luftvolumenstrom geachtet werden. Sie ersetzen keinesfalls eine Außenluftzufuhr, die durch Lüftung (RLT-Anlagen oder Fenster) gegeben sein muss.

Bei Technologien über Inaktivierung (z. B. durch UVC-Bestrahlung) der Viren muss die Inaktivierung in einer ausreichenden Intensität und über eine ausreichende Dauer erfolgen. Nach Durchströmen der Inaktivierungsstrecke sind die Virenpartikel nicht mehr vermehrungsfähig. Auch solche Geräte sind marktgängig. Es sollte ein geprüfter Nachweis auf die Wirksamkeit der Inaktivierung von Viren im Betriebsbereich vorliegen. Insbesondere sollte auf einen ausreichenden Luftvolumenstrom für den Einsatzort geachtet werden. Viele Geräte haben einen recht geringen Volumenstrom, sodass mehrere Geräte eingesetzt werden müssen.

*10. welche Zertifizierungen, Standards, Prüfungen, Normen o.Ä. existieren, um die Leistungsfähigkeit von Luftreinigungs-/filteranlagen bewerten zu können;*

Zu 10.:

Grundsätzlich werden Filter zumeist nach ISO 16890 und ergänzend für Schwebstofffilter nach ISO 29463, sowie national zudem nach EN 1822 bewertet und die Filterklassen dem Abscheidegrad gemäß eingeteilt. Der Abscheidegrad beschreibt die Wirksamkeit eines Abscheide- bzw. Trennverfahrens. Er ist definiert als das Verhältnis der Menge des abzutrennenden Stoffes (z. B. Staub), die im System (Filter) abgeschieden wird, zu derjenigen, die in das System eingetreten ist.

Einige Technologien stellen zudem eine Deaktivierung der Viren (über UV, Plasma, Hitzebehandlung etc.) in Aussicht. Die Wirksamkeit dieser Technologien wurde bislang jedoch noch nicht explizit getestet. Letztlich kommt es dabei darauf an, wie viele vermehrungsfähige Viren nach der Behandlung in der Inaktivierungsstrecke noch vorhanden sind. Eine etablierte Norm oder einen Standard für die Bewertung der Wirksamkeit gegenüber diesen durchtretenden Teilchen, die mehr oder weniger Viren enthalten, besteht noch nicht. Hier etablieren sich aktuell erst Testverfahren.

*11. wie hoch die Kosten für die Anschaffung und den Betrieb einer Luftreinigungs-/filteranlage für einen geschlossenen Raum mit einer Größe von 150 qm sind (ggf. differenziert nach Technologie und Leistungsstandard);*

Zu 11.:

Die Durchflussmenge der zu reinigenden Luft richtet sich nach der Raumgröße. Für Räumlichkeiten mit einer Grundfläche von 150 m<sup>2</sup> und einer angenommenen Höhe von 3 m muss ein Volumen von 450 m<sup>3</sup> gereinigt werden. Die Reinigungen sollten nicht nur einmal stündlich (also mit einem Luftwechsel von 1/h), sondern in größerem Umfang erfolgen. Die Empfehlungen für Gasträume liegen zwischen 4 und 8/h. An der unteren Schwelle sollten also  $4 \times 450 \text{ m}^3 = 1.800 \text{ m}^3/\text{h}$  durch ein Reinigungsgerät bewegt werden. Geräte in dieser Dimension sind aktuell im Wesentlichen für den Einbau in Lüftungsanlagen konzipiert. Bei dezentralen Aufstellgeräten reichen die Volumenströme derzeit typischerweise von ca. 500 bis 1.300 m<sup>3</sup>/h. Bei einer Fläche von 150 m<sup>2</sup> müssten also mehrere Geräte aufgestellt werden. Neben der Luftmenge sollte dabei unbedingt auch die Schallemission beachtet werden sowie die erforderliche elektrische Anschlussleistung, einerseits wegen der elektrischen Absicherung und andererseits wegen der Energieeffizienz.

Entsprechende Geräte liegen in einer Preisspanne zwischen ca. 3.000 und 6.000 Euro/Stück, je nachdem ob und – wenn ja – welche Reinigungsfunktion neben der reinen Filterung verbaut ist. Kleinere Geräte (Tischgeräte) sind in einer Preisspanne zwischen 650 und 1.300 Euro/Stück verfügbar, haben allerdings für Räumlichkeiten mit ca. 150 m<sup>2</sup> Fläche einen wesentlich zu geringen Volumenstrom (typischerweise um die 40 bis 120 m<sup>3</sup>/h). Werden beispielsweise 100 m<sup>3</sup>/h angesetzt, würden für 1.800 m<sup>3</sup>/h ca. 18 Geräte benötigt. Unter der Annahme von 1.000 Euro/Stück wären dies 18.000 Euro.

Beim Betrieb sind neben den Energiekosten (typischerweise Strom) die Wartungskosten für Filter zu beachten. Die Geräte sollten außerdem Vorfilter aufweisen, um Staubflocken etc. von den H14-Filtern fernzuhalten. Die Filter müssen regelmäßig ausgetauscht werden. Je nach Verschmutzungsniveau (bzw. Reinigungsintensität) der Räumlichkeit ist in der Regel ca. 1 bis 2 Mal pro Jahr ein Wechsel erforderlich. Aber auch bei Inaktivierungstechnologien fallen Wartungskosten an, bei UVC z.B. infolge der Lebensdauer der Lichtquellen (einige tausend Stunden), da die Wirkung der Beschichtung nachlässt. Hier ist von einem Wechsel der Garnitur einmal pro Jahr auszugehen.

*12. wie die Landesregierung die Möglichkeit bewertet, aufgrund eines durch den Einsatz von Luftreinigungs-/filteranlagen verringerten Corona-Ansteckungsrisikos für die Gastronomie die coronabedingten Regelungen, insbesondere das Abstandsgebot, zu lockern oder gänzlich aufzuheben und damit der Gastronomie zusätzliche Umsätze zu ermöglichen;*

*13. welche Risiken oder Nachteile die Landesregierung beim Einsatz von Luftreinigungs-/filteranlagen in der Gastronomie sieht;*

Zu 12. und 13.:

Zu den Ziffern 12 und 13 wird aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen.

Grundsätzlich fällt jede derartige Investitionsentscheidung in den Bereich der unternehmerischen Selbstverantwortung. Die Investition kann grundsätzlich zu einem robusteren Hygiene-Konzept beitragen – doch alleine aus der Anschaffung und Installation einer Luftfilteranlage, die je nach Art und Natur des Gastronomiebetriebs fünf- oder gar sechsstellige Investitionskosten mit sich bringen kann, kann kein Anspruch auf eine engere Bestuhlung im Innenraum oder eine Lockerung der bestehenden Hygieneregeln der Coronaverordnung abgeleitet werden.

Darüber hinaus sind zahlreiche Fragestellungen in Bezug auf die Übertragung von SARS-CoV-2 in Innenräumen sowie die Risikoreduktion durch technische Lösungen zur Entkeimung von Raumluft wissenschaftlich nicht abschließend geklärt. In diesem Zusammenhang sind relevante Themen u. a. die Strömungsdynamik und Verteilung von Aerosolen in Innenräumen unter Berücksichtigung ver-

schiedener Belüftungssysteme, die Charakterisierung der Viruslast in Aerosolen, die Aufnahme durch exponierte Personen (minimale Infektionsdosis) und Maßnahmen zum Austausch/Entkeimung/Filterung der Innenraumluft.

Vor diesem Hintergrund wurde von der „Lenkungsgruppe SARS-CoV-2 (Coronavirus)“ am 7. Oktober 2020 der Beschluss zur Einberufung eines Expertenkreises, bestehend aus Personen aus der Wissenschaft und Forschung, gefasst. In diesem „Expertenkreis Aerosole“, der vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst eingerichtet wurde, soll der aktuelle Stand der Forschung zur Bewertung des Risikos der Übertragung von SARS-CoV-2 in Innenräumen dargestellt werden. Auf dieser Basis sollen unter Berücksichtigung von Effizienz, Praktikabilität sowie Übertragbarkeit für verschiedene Szenarien Vorschläge und Handlungsempfehlungen zur Risikoreduktion abgeleitet werden.

*14. durch welche anderen oder weitergehenden Maßnahmen die Landesregierung den Gastronomiebetrieben nach dem Ende der Außengastronomiesaison eine Perspektive zur Abmilderung der coronabedingten Umsatzeinbußen geben möchte.*

Zu 14.:

Die Landesregierung hat im Juni 2020 das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau mit der Umsetzung einer Stabilisierungshilfe Corona für das Hotel- und Gaststättengewerbe beauftragt und dafür Mittel in Höhe von 330 Mio. Euro bereitgestellt. Ziel ist es, unmittelbar infolge der Corona-Pandemie in eine existenzielle Notlage geratene Betriebe der Branche zu unterstützen und damit eine branchenweite Insolvenzwellen auf breiter Front zu verhindern. Die Stabilisierungshilfe des Landes Baden-Württemberg ist bundesweit das einzige branchenspezifische Programm in dieser Form und mit diesem Volumen.

Mit Beschluss vom 15. September 2020 hat der Ministerrat die Antragsfrist in der Stabilisierungshilfe Corona für das Hotel- und Gaststättengewerbe vom 30. September 2020 auf den 20. November 2020 verlängert. Außerdem kann der bis zu dreimonatige Förderzeitraum nun bis einschließlich 31. Dezember 2020 (statt bislang bis einschließlich 30. November 2020) beantragt werden. Schließlich steht die Antragstellung somit auch Unternehmen offen, die zwischen 30 Prozent und 50 Prozent ihres Umsatzes im Bereich der Hotellerie und/oder Gastronomie erwirtschaften. Für diese Betriebe ist ein reduzierter Fördersatz von 2.000 Euro je Betrieb sowie 1.000 Euro je Mitarbeiter/-in (umgerechnet in Vollzeitstellen) bis zur Höhe ihres Liquiditätsengpasses vorgesehen. Betriebe mit mindestens 50 Prozent Anteil von Hotel-/Gaststättenumsätzen am Gesamtumsatz erhalten weiterhin 3.000 Euro je Betrieb sowie 2.000 Euro je Mitarbeiter/-in (umgerechnet in Vollzeitstellen) bis zur Höhe ihres Liquiditätsengpasses.

Mit diesen Änderungen können Betriebe des Hotel- und Gaststättengewerbes auch noch weit nach Ende der üblichen Außengastronomiesaison Unterstützung vom Land beantragen, die nun auch die gegebenenfalls schwierige Weihnachts-saison berücksichtigt. Investitionskosten zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs, zu denen auch Ausgaben für Anschaffung, Installation und Betrieb etwa von Raumluftfilteranlagen und Heizpilzen gezählt werden können, sind in der Stabilisierungshilfe grundsätzlich förderfähig. Da sich die Auszahlungssumme in diesem Programm aber auch an der Mitarbeiterzahl bemisst, ergibt sich in den meisten Fällen allenfalls eine anteilige Zuschussung der Kosten.

Die Überbrückungshilfe 1 des Bundes, bei der Teile der Fixkosten von der Coronakrise besonders betroffener Unternehmen erstattet wurden, ist zum 31. August 2020 ausgelaufen. Das gilt auch für die landesseitige Ergänzungsförderung fiktiver Unternehmerlohn. Seit dem 21. Oktober 2020 können Anträge zur neuen Überbrückungshilfe 2 gestellt werden. Im Rahmen der Überbrückungshilfe 2 werden nun auch die Monate September, Oktober, November und Dezember 2020 gefördert (bisheriger Förderzeitraum: Juni bis August 2020). Die Förderbedingungen wurden im Hinblick auf die Fördersätze, den Vergleichszeitraum sowie die Eintrittsschwelle verbessert. Hervorzuheben ist insbesondere die Absenkung der Schwellen für die Antragsberechtigung auf 50 Prozent Umsatzeinbruch in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis August 2020 gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten oder einem Umsatzeinbruch von mindestens 30 Pro-

zent im Durchschnitt in den Monaten April bis August 2020 gegenüber dem Vorjahreszeitraum. Auch Kleinunternehmen können nunmehr die maximale Förderung von 50.000 Euro in Anspruch nehmen. Schließlich werden je nach Umsatzeinbruch Fixkosten im Rahmen der Verlängerung der Überbrückungshilfe künftig mit bis zu 90 Prozent statt 80 Prozent berücksichtigt.

Von diesen verbesserten Förderbedingungen dürften auch viele Gastronomiebetriebe profitieren. Die Überbrückungshilfe 2 fördert für den Zeitraum September bis Dezember 2020 künftig auch Maßnahmen zur temporären Verlagerung des Geschäftsbetriebs in die Außenbereiche, wo die Ansteckungsrisiken geringer sind. Förderfähig sind hierfür z. B. die Anschaffung von Außenzelten oder Heizstrahlern. Dies ergänzt die bereits zuvor mögliche Förderung von Hygienemaßnahmen, wie z. B. die Anschaffung von Desinfektionsmittel und Luftfilteranlagen.

Wie schon bei der Soforthilfe und der ersten Phase der Überbrückungshilfe gewährt das Land einen fiktiven Unternehmerlohn in Höhe von bis zu 1.180 Euro pro Monat in Abhängigkeit vom individuellen Umsatzrückgang auch bei der zweiten Phase der Überbrückungshilfe aus Landesmitteln.

Darüber hinaus kann seit dem 20. Oktober 2020 die Bundesförderung für die Corona-gerechte Um- und Aufrüstung von raumluftechnischen Anlagen in öffentlichen Gebäuden und Versammlungsstätten beantragt werden. Mit insgesamt 500 Millionen Euro fördert der Bund Anträge der Kommunen, Länder, Hochschulen sowie der öffentlichen Unternehmen mit einem Zuschuss bis zu 40 Prozent der förderfähigen Ausgaben.

Im Rahmen der von Bund und Länder beschlossenen zusätzlichen Maßnahmen zur Einschränkung der Corona-Pandemie, die ab dem 2. November 2020 in Kraft getreten sind, sind auch die Gastronomiebetriebe von einer temporären Schließung betroffen. Die Landesregierung setzt sich in diesem Zusammenhang dafür ein, dass Hotellerie, Gastronomie und alle anderen stark betroffenen Branchen schnell und unbürokratisch die angekündigten Unterstützungen seitens des Bundes erhalten, um ihr Überleben zu sichern.

Dr. Hoffmeister-Kraut

Ministerin für Wirtschaft,  
Arbeit und Wohnungsbau